

Hermann Thebrath*

DACH Tagung vom 22. bis 24. Mai 2008 in Graz

Stichworte: Beweise und Beweisführungsgrundsätze im Zivilrecht

Die Frühjahrstagung der DACH fand vom 22. bis 24. Mai 2008 in der Steiermark in Graz statt. Sie stand unter dem Motto „Beweise und Beweisführungsgrundsätze im Zivilrecht“. Tagungsstätte war das Grand Hotel Wiesler in unmittelbarer Nähe zur Altstadt hin gelegen. Traditionsgemäß begann die Veranstaltung mit einem Abendempfang, der im Tagungshotel in einem wunderschönen mit kunstwerklichen Gestaltungen von Schülern (Wiener Werkstätten) des bekannten Künstlers Klint stattfand. Seitenwände und Kopfwand dieses Saals sind mit Reliefdarstellungen in Mosaikform versehen. Dieser Saal war dann auch Veranstaltungssaal für die nachfolgenden Tage.

Zu Beginn der Tagung stellte Herr Präsident Rechtsanwalt Dr. Zimmermann und der Präsident des DAV, gleichzeitig Präsident des Bayerischen Anwaltverbands, Herr Rechtsanwalt Mertl, die Erforderlichkeit einer einheitlichen ZPO sowie einheitliche Beweis- und Beweislastregeln im Hinblick auf eine Angleichung des kontinental - europäischen Rechts dar. Diese Erwartungen wurden sodann an den beiden Veranstaltungstagen mit spannenden und zielführenden Vorträgen im vollen Umfang erfüllt.

Für das Gastgeberland Österreich stelle Herr Rechtsanwalt Dr. Leitner in seinem Einleitungsreferat zunächst die Zivilverfahrensnovelle in Österreich aus dem Jahre 2002 dar. Eine Besonderheit des österreichischen Rechts ist die Widerrufbarkeit der zunächst durch eine Partei erfolgte Außerstreitstellung, da es sich hier um eine einseitige Wissenserklärung handele. Für die Fragen der Beweislast existieren keine konkreten gesetzlichen Normen. Vielmehr ist am jeweiligen konkreten Anspruch abzuklären, wie die Beweisverteilung zu erfolgen hat. So ist z.B. die Echtheit eines Testaments durch den Berechtigten zu beweisen. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz erfordert –ausnahmsweise- nicht, dass der Richter z.B. an einem Ortstermin teilnimmt, obwohl dies für die spätere freie Beweiswürdigung nötig wäre. Der Länderbericht Deutschland wurde sodann durch Herrn Rechtsanwalt Schäfer dargestellt. Er wies daraufhin, dass zurückgenommene Beweisanträge jederzeit wiederholt werden können. Unzulässig ist aber ein Ausforschungsbeweis. Die Prozessförderungspflicht gebietet es, rechtzeitige Beweisanträge zu stellen. Das Beweismittel der Parteivernehmung stellt sich erheblich anders als in Österreich dar: die Vernehmung der gegnerischen Partei ist nur zulässig, wenn es sich hier um das einzige Beweismittel handelt. Sodann machte Herr Rechtsanwalt van Dijk Ausführungen zum niederländischen Recht, das an das französische Prozessrecht angelehnt ist. In der Klageschrift müssen bereits sämtliche Zeugen angeführt werden einschließlich der Einreden der beklagten Partei. Auch betreffend diese Einreden müssen schon Beweise in der Klageschrift angeführt werden. Bei Gericht findet eine elektronische Aktenführung statt, so dass der Prozessbevollmächtigte sich jederzeit über den Aktenstand orientieren kann. Zeugen werden von den Prozessbevollmächtigten geladen.

Am Ende der Vormittagsveranstaltung stellte Herr Dipl. Ing. Eberhard Stampfl den elektronischen Rechtverkehr sowie die elektronische Aktenführung dar (www.rwin.at). Sodann referierte Herr Dietmar Dworschak zu Marketingfragen mit dem Thema „Image als Gewinnfaktor“. Auch für Rechtsanwälte ist Marketing im standesüblichen Umfang zur nachhaltigen Sicherung der anwaltlichen Tätigkeit erforderlich.

Nach dem Mittagslunch gab Frau Rechtsanwältin Dr. Rebholz den Länderbericht Liechtenstein. Die liechtensteinische ZPO stammt vom Österreich ab und stellt heute eine Mischung aus schweizerischem und liechtensteinischem Recht dar. Besonderheiten sind z.B., dass jedes Vorbringen zu beweisen ist. Bei einer Urkundenvorlegung hat der dazugehörige Tatsachenvortrag betreffend die Urkunde zu erfolgen. Der Gegner hat bei der Urkundenvorlage Erklärungen zur Echtheit der Urkunde abzugeben. In der so genannten Beweistagsatzung regelt der Richter den Beweisumfang, woraufhin dann der Beweisbeschluss ergeht, der aber erweiterbar ist. In zweiter Instanz können neue Beweismittel vorgebracht werden, auch wenn sie bereits in erster Instanz schon bekannt waren. Die zweite Instanz ist nochmalige Sachinstanz. Herr Rechtsanwalt Dr. Weibel stellte sodann den Länderbericht Schweiz dar. Er wies daraufhin, dass es derzeit aufgrund der Anzahl der Kantone 27 ZPO's gebe. Eine einheitliche ZPO ist für 2010 oder später geplant. Die kantonalen Verfahrensvorschriften weisen zum Teil bundesrechtswidrige Verfahrensvorschriften auf. Bei ärztlichen Kunstfehlern muss der Arzt beweisen, dass er de lege artis gehandelt hat und nicht der Patient, dass der Arzt fehlerhaft gehandelt hat. Zum Abschluss des ersten Tagungstages fand eine Premiere statt: Erstmals wurde ein Länderbericht aus der Türkei abgegeben. Herr Rechtsanwalt Alper Efe Erten stellte das türkische Beweismittelrecht dar und wies daraufhin, dass die türkische ZPO ihren Ursprung im schweizerischen Neuenburger Kanton hat und bis heute laufend unter Beeinflussung durch das französische Recht angepasst und verändert worden ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte EU-Integration ist eine ZPO-Reform geplant. Beweismittel dürfen nicht von Amts wegen herangezogen werden; eine Beweismittelvereinbarung zwischen den Parteien ist zulässig; ein vorgeschlagenes Beweismittel darf nur mit Einwilligung des Gegners zurückgezogen werden.

Das Abendprogramm fand im Casino-Restaurant statt, und zwar im Rahmen des vom 20. bis 24.05.08 stattfindenden Festivals GOURMETREISE. Die Tagungsteilnehmer hatten die Ehre, von dem Starkoch Wolfgang von Wieser, der Exekutive Chef des weltberühmten Hotels „Bellagio“ in Las Vegas mit über 20 Restaurants und 950 Köchen ist, mit einem Mehrgängemenü mit korrespondierenden Weinen bekocht zu werden,

Der zweite Tagungstag begann mit dem Länderbericht Tschechien von Herrn Rechtsanwalt Pavel Trnka. Er wies daraufhin, dass ein Beweis bezogen auf die Schadenshöhe ausgeschlossen ist, wenn er „unverhältnismäßige Schwierigkeiten“ bedeutet. In einem derartigen Fall kann das Gericht den Beweis ausschließen und die Höhe des Anspruchs selbst bestimmen. Der Grundsatz „iura novit curia“ gilt u.a. nicht für Rechtsvorschriften sog. niedriger Rechtskraft (z.B. Gemeindeverordnungen). Diese sind dem Gericht nachzuweisen. Die Tagung schloss mit dem Tagungsbericht Italien von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gruber. Eine Besonderheit gibt es beim Urkundsbeweis. Über die Echtheit der Urkunde wird in einem Sonderverfahren durch ein Richterkollegium entschieden. Ein Zeugenbeweis bei Urkunden ist nicht zulässig für Einwendungen, die den Zeitpunkt vor Errichtung einer Urkunde betreffen,

vielmehr nur betreffend den späteren Zeitraum. Zeugen werden durch einen Schiedsrichter vereidigt. Beim Sachverständigenbeweis hat der Sachverständige einen Schlichtungsversuch durchzuführen und bei Erfolg zu protokollieren, der dann mit einer Vollstreckungsklausel durch das Gericht versehen wird.

Durch die Referate zeigten sich gravierende Unterschiede der Beweise und Beweisführungsgrundsätze in den einzelnen Ländern. Angesichts der immer weiter um sich greifenden Globalisierung zeigt sich damit die Erforderlichkeit des zu Tagungsanfang geäußerten Postulats der Angleichung des kontinentaleuropäischen Rechts.

Weitere Informationen über DACH Europäische Anwaltsvereinigung entnehmen Sie auf der website www.dach-ra.de oder bei der Vizepräsidentin RA Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstrasse 110, CH-8032 Zürich, Tel. 0041 44 252 66 88, Fax, 0041 44 252 63 90.

Die Referate werden in Band 31 der Schriftenreihe von DACH (Schulthess Verlag, Zürich) publiziert werden.

Die nächste DACH-Tagung findet vom 18.-20. September 2008 in Amsterdam statt und ist dem Thema Schiedsverfahren gewidmet. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen

Dr. Hermann Thebrath ist Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuerrecht in Schalksmühle